

Von nurgenanntem Ministerium oder von der Seiten desselben beauftragten Behörde haben die Polizeibehörden ihren Bedarf an Arbeitsbüchern gegen Erstattung des baaren Verlags zu beziehen.

Der Verkauf von Arbeitsbüchern durch Privatpersonen ist ebenso, wie das Ausgeben derselben durch andere, als die dazu nach Obigem berechtigten obrigkeitlichen Behörden untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden, den Druck, den Verkauf und das Ausgeben der Arbeitsbücher betreffenden Vorschriften sind mit Geld bis zu Zwanzig Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse zu bestrafen.

Bei der Verordnung, den Debit der Arbeitsbücher betreffend, vom 7. November 1861 (Seite 493 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) hat es bis auf Weiteres zu bewenden.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen die in Obigem ertheilten Gebote und Verbote werden, insoweit nicht schon hierüber im § 18 Verfügung getroffen worden, an Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern mit Geld bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, geahndet.

Die Untersuchung wegen dießfalliger Contraventionen der Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer gehört vor die zuständige Sicherheitspolizeibehörde.

§ 26. Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung treten sofort in Kraft; es bleibt jedoch nicht nur der fernere Gebrauch der bereits ausgegebenen älteren Arbeitsbücher, sondern auch die Verwendung des noch vorhandenen Vorraths an solchen Büchern nachgelassen.

Dresden, am 23. November 1868.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Weiß.